
Verordnung zum Schutz der Moorlandschaft Schwantenu ¹

(**Entwurf** vom 10. November 2015)

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987², § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992³, Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966⁴, die Bundesverordnungen über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991⁵, über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994⁶ und über den Schutz von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996⁷ und Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986⁸,

verordnet:

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck und Schutzziele

¹ Diese Verordnung regelt den Schutz und die Nutzung der Moorlandschaft Nr. 3 Schwantenu.

² Die Moorlandschaft mit offenen Hochmoor-, Zwischenmoor- und Riedbereichen, Trockenstandorten, Wäldern sowie den typischen Sukzessionsstadien soll als Lebensraum der darin vorkommenden Pflanzen- und Tierwelt und in ihrer landschaftlichen Eigenart erhalten, gepflegt und gefördert werden.

³ Dazu werden im Rahmen der geltenden Gesetzgebung insbesondere:

- a) eine extensive landwirtschaftliche Nutzung und eine standortangepasste Waldpflege gefördert;
- b) Lebensräume ökologisch aufgewertet;
- c) Kulturobjekte und besondere Landschaftselemente erhalten;
- d) die Besucher gelenkt und über den Schutz der Moore und der Moorlandschaft informiert.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

¹ Das Gebiet wird in folgende Hauptnutzungszonen unterteilt:

	Empfindlichkeitsstufe ⁹
a) Naturschutzzone A	I
b) Naturschutzzone B	I
c) Landschaftsschutzzone C	II
d) Waldzone D	II

² Bestandteile dieser Verordnung sind:

- a) der Schutzplan Massstab 1:5 000 vom xx. Monat 201x, welcher den genauen Grenzverlauf des Schutzgebietes, der Moorlandschaft und der verschiedenen Zonen festlegt;
- b) die Richtlinien für die Nutzung von Torfstich- und Bewirtschaftungshütten in der Moorlandschaft Schwantenau vom xx. Monat 201x;
- c) die Richtlinien für die Nutzung der Pflanzgärten in der Moorlandschaft Schwantenau vom xx. Monat 201x.

³ Die Grenzen des Schutzgebietes und die Zonenabgrenzungen werden, soweit erforderlich, in Absprache mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern im Gelände markiert.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Grundsatz

¹ Im Schutzgebiet sind alle Vorkehrungen gestattet, die den Schutzziele nicht entgegenstehen.

² Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die dafür nötige Infrastruktur bleiben gewährleistet, sofern sie mit dem geltenden Bundesrecht und den Schutzziele vereinbar sind.

³ Zwischen dem Umweltdepartement sowie einzelnen Grundeigentümern und Bewirtschaftern können im Rahmen der Schutzziele von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften

Im Schutzgebiet ist untersagt:

- a) das Lagern und Campieren sowie das Überlassen von Flächen hiezu;
- b) das Feuermachen in den Naturschutzzonen A und B sowie in der Landschaftsschutzzone C-E;
- c) die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen, ausgenommen sind Anlässe im privaten Rahmen in den Hof- und Gartenarealen privater Liegenschaften in der Landschaftsschutzzone C;
- d) das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;
- e) das freie Laufenlassen von Hunden;
- f) das Reiten und Rad fahren ausserhalb der markierten und befestigten Wege;
- g) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- h) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- i) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen ausserhalb von Hof- und Gartenarealen.

§ 5 Betreten

¹ Die Naturschutzzonen A und B, die Landschaftsschutzzone C-E sowie die Waldzone D sind ganzjährig nur auf den markierten, im Schutzplan bezeichneten öffentlichen Strassen und Wegen zugänglich. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für saisonal gesperrte Wege gemäss Schutzplan.

² Von den Betretungsverboten ausgenommen sind:

- a) Grundeigentümer, Bewirtschafter sowie Unterhaltsequipen öffentlicher und privater Werke zur Erreichung ihrer Grundstücke oder Anlagen;
- b) Jäger für die Ausübung der Patentjagd nach Massgabe der Jagdvorschriften;
- c) Fischer zur Ausübung der Patentfischerei nach Massgabe der Fischereivorschriften;
- d) die Wildhut und Forstorgane sowie weitere vom Umweltdepartement bezeichnete Aufsichtsorgane.

§ 6 Befahren

¹ Das Befahren der im Schutzplan mit einem Fahrverbot gekennzeichneten Strassen und Wege ist je nach Signal für Fahrzeuge oder Motorfahrzeuge aller Art verboten.

² Von den Fahrverboten ausgenommen sind Fahrten der Wildhut, der Forstorgane und weiterer vom Umweltdepartement bezeichneter Aufsichtsorgane sowie Fahrten, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, für den Unterhaltsdienst öffentlicher oder privater Versorgungswerke notwendig sind.

³ Die Fahrverbote werden mit dem Signal «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (Signal 2.01¹⁰) oder mit dem Signal «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (Signal 2.14¹¹) an den im Schutzplan bezeichneten Standorten angezeigt und mit der Zusatztafel «Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet» versehen.

§ 7 Parkieren

¹ Das Parkieren ist nur auf den im Schutzplan bezeichneten öffentlichen Parkplätzen erlaubt.

² Besitzer von Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sowie Pflanzgartenpächter haben sich an die Richtlinien gemäss § 2 Abs. 2 Bst. b und c zu halten.

³ An den im Schutzplan bezeichneten Stellen können weitere öffentliche Parkplätze angelegt werden.

§ 8 Besucherlenkung und Information

¹ Das Umweltdepartement sorgt für eine einheitliche Signalisation und für die Errichtung von Infrastrukturen für die Besucherlenkung.

² Die Besucher sind in geeigneter Weise über die Bedeutung der Moorlandschaft und über das im Gebiet erwünschte Verhalten zu informieren.

§ 9 Wintersport

¹ Das Ausüben des Langlaufsports und des Schneeschuhlaufens ist bei geschlossener Schneedecke (Schneehöhe mindestens 20 cm) auf den dafür markierten Routen gestattet.

² Die Organisatoren sind dazu verpflichtet:

- a) die Linienführung der Schneeschuhrouten und der Loipen sowie das maschinelle Präparieren der Loipen mit dem Umweltdepartement abzusprechen;
- b) Routenmarkierungen, Hilfsbrücken und Abfälle am Saisonende, in der Regel bis zum 15. März, zu beseitigen.

³ Der Einsatz von Schneeverfestigungsmitteln ist untersagt.

§ 10 Bauten und Anlagen

¹ Das Errichten, Ändern und Erneuern von Bauten und Anlagen, die Vornahme von Bodenveränderungen sowie Nutzungsänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie den Schutzziele nicht widersprechen. Sie bedürfen der Zustimmung des Umweltdepartements.

² Soweit es der Aufrechterhaltung der Schutzziele dient, sind im Rahmen der übrigen Bestimmungen zulässig:

- a) das Errichten der im Schutzplan bezeichneten öffentlich begehbaren Wege;
- b) die Hochmoorregeneration, bauliche Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeintrag oder zur Gewässerrevitalisierung sowie die Anlage von Kleingewässern, insbesondere in den im Schutzplan bezeichneten Bereichen;
- c) Anlagen, die der Lenkung und der Information der Besucher sowie einer geordneten Benutzung des Gebietes dienen, an den im Schutzplan bezeichneten Orten.

³ Neue Bauten und Anlagen sind in Gestaltung und Materialisierung der traditionellen und ortsüblichen Bauweise anzupassen. Bei Unterhalt und Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen ist die traditionelle und ortsübliche Bauweise beizubehalten.

§ 11 Bewirtschaftung

¹ Eine den Schutzziele angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

² Untersagt sind:

- a) das Beseitigen von landschaftsprägenden oder kulturgeschichtlichen Elementen;
- b) das Beseitigen von Hecken, Feldgehölzen, markanten Bäumen und Baumgruppen ausserhalb des Waldes sowie entlang der Bach- und Seeufer; der periodische und abschnittsweise Niederhaltebetrieb und die Entbuschung von Moorflächen sind gestattet;
- c) das Anpflanzen von nicht einheimischen und standortfremden Bäumen und Sträuchern, ausser in den Hof- und Gartenarealen privater Liegenschaften in der Landschaftsschutzzone C.

³ Beweidete Gebiete, welche an die Naturschutzzone A oder Naturschutzzone B mit Weideverbot angrenzen, sind gegenüber diesen Zonen abzuzäunen.

§ 12 Entwässerungsgräben

¹ Die Anlage neuer Entwässerungsgräben ist verboten.

² Der Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben in der Naturschutzzone A ist meldepflichtig. Im Einzelnen richtet sich der Grabenunterhalt nach den Weisungen des Umweltdepartements.

³ Zur Erreichung der Schutzziele kann das Umweltdepartement den Rückbau bestehender Entwässerungsgräben anordnen. Es hört dabei die Grundeigentümer und Bewirtschafter an.

§ 13 Gewässerrevitalisierung

Die im Schutzplan bezeichneten Fließgewässer sind bei sich bietender Gelegenheit soweit als möglich zu revitalisieren oder auszudolen.

§ 14 Ökologische Vernetzung

Die ökologische Vernetzung im Schutzgebiet kann mit einmaligen Beiträgen nach § 17 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992¹² unterstützt werden, insbesondere gefördert wird sie in der Landschaftsschutzzone C zwischen den beiden Moorgebieten Schwantenu und Roblosen.

§ 15 Kompostieranlagen

¹ Das Umweltdepartement überprüft die Situation von Kompostieranlagen und die Population der Rabenvögel im Schutzgebiet periodisch.

² Sofern nötig kann es Massnahmen zur Fernhaltung von Rabenvögeln von den offenen Kompostieranlagen im Schutzgebiet anordnen.

III. Sondervorschriften für die einzelnen Zonen

§ 16 Naturschutzzone A a) Zweck und Nutzungsvorschriften

¹ Die Naturschutzzone A bezweckt Erhaltung und Förderung von Hoch- und Heidemooren, Flachmooren, Seggenriedern, Streuland, Fichten-Birken-Bruchwald, Trockenstandorten sowie extensiv genutzten Weiden. Beeinträchtigte Flächen sollen in einen möglichst standortgemässen naturnahen Zustand zurückgeführt und besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit spezifischen Massnahmen unterstützt werden.

² Sofern die Bewirtschaftungsverträge nichts anderes vorsehen, gelten folgende Nutzungsvorschriften:

- a) Verbot von Nutzungsintensivierungen sowie des Umpflügens und Neuansäens von Streu- und Wiesland;
- b) Weideverbot, ausgenommen auf den als extensiv genutzte Weiden nach Direktzahlungsverordnung angemeldeten Flächen;
- c) allgemeines Düngeverbot und Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie anderen Bioziden gemäss Chemikalienrisiko-Reduktionsverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV)¹³;
- d) Streuland: höchstens einmalige Mahd im Zeitraum vom 1. September bis 15. März;
- e) Schonung der Vegetationsdecke;
- f) Verbot des Anpflanzens von Bäumen und Sträuchern.

³ Die Rückführung der im Schutzplan speziell bezeichneten Flächen und die Abgeltung der damit verbundenen Ertragseinbussen werden mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich geregelt.

§ 17 b) Bauten und Anlagen

¹ Das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen sowie Bodenveränderungen sind unter Vorbehalt von § 10 Abs. 2 verboten.

² Unterhalt und Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen sind gestattet, sofern sie die Schutzziele nicht zusätzlich beeinträchtigen.

§ 18 Naturschutzzone B

¹ Die Naturschutzzone B bezweckt die Erhaltung und Förderung langjähriger Wiesen mit Arten von Mooren und Trockenstandorten, die Erhaltung von traditionell genutzten Wölbäckern sowie die ökologische Vernetzung.

² Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt im Rahmen der Schutzziele gewährleistet. Nutzungsintensivierungen sind verboten.

³ Es gelten zusätzlich die folgenden Nutzungsvorschriften:

- a) Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und anderen Bioziden gemäss ChemRRV;
- b) ausschliessliche Verwendung von Mist als Dünger;
- c) Weideverbot, mit Ausnahme der ab 1. September gestatteten Herbstweide.

§ 19 Landschaftsschutzzone C

a) Zweck und Nutzungsvorschriften

¹ Die Landschaftsschutzzone C bezweckt die Wahrung des Landschaftsbildes, die Vermeidung störender Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B sowie die ökologische Vernetzung.

² Das Anlegen von neuen Äckern, mehrjährigen Kulturen oder Gärten bedarf einer Bewilligung des Umweltdepartements; ausgenommen sind Hof- und Gartenareale privater Liegenschaften.

³ Die Vornahme von Meliorationen ist verboten. Unterhalt und Erneuerung bestehender Meliorationsanlagen sind erlaubt, sofern sie der Erreichung der Schutzziele nicht entgegenstehen.

§ 20 b) Freiwillige Extensivierungen

¹ In der überlagernden Landschaftsschutzzone C-E kann das Umweltdepartement mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern freiwillige Nutzungsextensivierungen vereinbaren. Sie werden mit Beiträgen gefördert.

² Freiwillige Extensivierungen ausserhalb dieser Flächen werden mit Beiträgen gefördert, wenn sie im Rahmen eines Vernetzungsprojektes nach Direktzahlungsverordnung¹⁴ erfolgen.

³ Wird ein freiwilliger Extensivierungsvertrag aufgelöst, darf die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Die ursprüngliche Nutzung ist im Vertrag festzuhalten.

§ 21 Waldzone D

¹ Die Waldzone D dient der Erhaltung der orts- und moortypischen Wälder und Gehölze sowie der Erhaltung von Einstandsgebieten und ungestörter Wechsel des Wildes.

² Die Pflege der Waldzone D richtet sich nach den Schutzzielen sowie den regionalen Waldplänen.

³ Im Übrigen bleibt die Waldgesetzgebung vorbehalten.

§ 22 Gewässerraum

¹ Sofern die Bewirtschaftungsverträge nichts anderes vorsehen, ist in dem im Schutzplan bezeichneten Gewässerraum ausschliesslich eine extensive landwirtschaftliche Nutzung gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013¹⁵ zulässig.

² Im Übrigen gelten je nach überlagerter Hauptnutzungszone die Bestimmungen von § 10 oder § 17 sowie die Gewässerschutzbestimmungen von Bund und Kanton.

§ 23 Pufferzonen

¹ Die Pufferzonen dienen dem Schutz der Moorbiotope vor Nährstoffeintrag und anderen störenden Einflüssen.

² In den Pufferzonen gelten folgende Nutzungsvorschriften:

- a) allgemeines Düngeverbot und Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie anderen Bioziden gemäss ChemRRV;
- b) Weideverbot, mit Ausnahme der ab 1. September gestatteten Herbstweide.

³ Das Umweltdepartement regelt weitergehende Nutzungsvorschriften sowie die Abgeltung von Ertragsausfällen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern

vertraglich. Erweisen sich die im Schutzplan bezeichneten Pufferzonen als ökologisch unzureichend oder unnötig breit, kann das Umweltdepartement in den vertraglichen Vereinbarungen von den im Schutzplan bezeichneten Pufferzonenbreiten abweichen.

§ 24 Zone Torfstichmuseum

In der Zone Torfstichmuseum sind das Erstellen und der Betrieb eines Torfstichmuseum mit Verpflegungsmöglichkeit zulässig.

IV. Vorschriften für Hütten und Pflanzgärten

§ 25 Torfstich- und Bewirtschaftungshütten

¹ Die im Schutzplan bezeichneten Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sind als kulturgeschichtliche Zeugen zu erhalten.

² Die freizeitliche Nutzung dieser Hütten ist zulässig, soweit sie nach den Richtlinien gemäss § 2 Abs. 2 Bst. b erfolgt und die vorgesehene Hochmoorregeneration nicht verunmöglicht.

³ Torfstich- und Bewirtschaftungshütten können an die im Schutzplan bezeichneten Stellen verlegt werden, sofern sich dadurch bestehende Beeinträchtigungen teilweise oder vollständig beheben lassen.

§ 26 Pflanzgärten

¹ Die traditionelle Nutzung der im Schutzplan bezeichneten Pflanzgärten ist im Rahmen der Schutzziele zulässig.

² Die Nutzung der Pflanzgärten richtet sich nach den Richtlinien gemäss § 2 Abs. 2 Bst. c.

³ Pflanzgärten können an die im Schutzplan bezeichneten Stellen verlegt werden, sofern sich dadurch bestehende Beeinträchtigungen teilweise oder vollständig beheben lassen.

V. Verträge

§ 27 Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge

¹ In Berücksichtigung der Schutzziele und der anwendbaren Bestimmungen kann das Umweltdepartement mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Bewirtschaftungs- oder Abgeltungsverträge abschliessen.

² Kommt kein Vertrag zustande, verfügt das Umweltdepartement.

§ 28 Bewirtschaftungsbeiträge und Abgeltungen

Die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen und Abgeltungen richtet sich nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

VI. Vollzug

§ 29 Zuständigkeit und Aufgabenübertragung

¹ Das Umweltdepartement vollzieht die Bestimmungen dieser Verordnung und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Wird die zur Pflege notwendige Nutzung unterlassen, kann das Umweltdepartement die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Kantons durchführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher zu benachrichtigen.

³ Aufgaben gemäss dieser Verordnung können mit einer Leistungsvereinbarung auch einem geeigneten Dritten übertragen werden. Diese Vereinbarung hat mindestens die Aufgaben des Dritten und die Beitragsleistung des Gemeinwesens festzulegen.

§ 30 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen.

² Das Umweltdepartement kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenutztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

§ 31 Ausnahmen

Das Umweltdepartement kann Ausnahmen von dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird oder es der Schutz vor Naturgefahren erfordert.

§ 32 Rechtsschutz

Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974¹⁶ angefochten werden.

§ 33 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer widerrechtlich:

- a) Bauten oder Anlagen errichtet, ändert, erneuert oder Bodenveränderungen vornimmt (§§ 10 und 17);
- b) das Schutzgebiet betritt, befährt oder darin parkiert (§§ 5, 6 und 7);
- c) die Schutzvorschriften nach §§ 4, 9, 11, 12, 16, 18, 19, 23, 25 und 26 verletzt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Beseitigung rechtswidriger Bauten und Anlagen bei Torfstich- und Bewirtschaftungshütten sowie in Pflanzgärten

Ohne rechtskräftige Bewilligung erstellte Bauten und Anlagen im Umschwung von Torfstich- oder Bewirtschaftungshütten sowie in Pflanzgärten sind innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzubauen.

§ 35 Wegrodel

Öffentliche Wege gemäss Wegrodel bleiben bestehen, soweit sie mit den Schutzzwecken vereinbar sind.

§ 36 Änderung geltenden Rechts

Die Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenu, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig vom 29. August 1994¹⁷ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Verordnung zum Schutze der Gebiete Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig

Ingress

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz, gestützt auf § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987¹⁸, auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992¹⁹, Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966²⁰, die Bundesverordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991²¹,

verordnet:

Ersatz von Ausdrücken

In §§ 3, 5, 6, 14, 15, 16, 17, 19, 20 und 23 wird der Ausdruck „zuständiges Departement“ durch „Umweltdepartement“ ersetzt.

§ 1

¹ *Die Gebiete Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig werden zu geschützten Gebieten erklärt.*

² *Der Schutz bezweckt die Erhaltung, Pflege und Förderung der Gebiete Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig als Lebensräume der darin typischen Pflanzen- und Tierwelt mit offenen Hochmoor-, Zwischenmoor-, Ried- und Verlandungsbereichen sowie typischen Sukzessionsstadien. Ausserdem soll das Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt bleiben.*

§ 18

Die Ausrichtung von Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträgen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992²² sowie der Abgeltungsverordnung vom 9. Dezember 1992²³.

§ 21

Mit Busse wird bestraft, wer widerrechtlich:

- a) Bauten oder Anlagen errichtet oder ändert (§ 7);*
- b) das Schutzgebiet betritt oder befährt (§ 5);*
- c) die Schutzvorschriften nach §§ 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 verletzt.*

§ 37 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie wird auf den xx. Monat 201x in Kraft gesetzt.

¹ GS ...

² SRSZ 400.100.

³ SRSZ 721.110.

⁴ SR 451.

⁵ SR 451.32.

⁶ SR 451.33.

⁷ SR 451.35.

⁸ SR 922.0.

⁹ Empfindlichkeitsstufen gemäss der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

¹⁰ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

¹¹ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

¹² SRSZ 721.110.

¹³ SR 814.81.

¹⁴ SR 910.13.

¹⁵ SR 910.13.

¹⁶ SRSZ 234.110.

¹⁷ SRSZ 722.313.

¹⁸ SRSZ 400.100.

¹⁹ SRSZ 721.110.

²⁰ SR 451.

²¹ SR 451.32.

²² SRSZ 721.110.

²³ SRSZ 721.111.